



Vorstellung - Standorte

<p>Volksgartenstraße 32 4020 Linz Tel +43 (0)50 206 7 - 0 office-linz@skz-moorestephens.at</p>	<p>Bahnhofstraße 13 4400 Steyr Tel +43 (0)50 206 2 - 0 office-steyr@skz-moorestephens.at</p>	<p>Kärnter Ring 5-7 1010 Wien Tel +43 (0)50 206 6 - 0 office-wien@skz-moorestephens.at</p>
---	---	---

MOORE STEPHENS
SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2



BÖF – Herbsttagung Impulsvortrag

Statuten und Gemeinnützigkeit,
Steuerpflicht, Musterstatuten, etc.

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Abgabenrechtliche Begünstigungen



- Gemeinnützige Vereine verfolgen „**steuerbegünstigte Zwecke**“
- Unter folgenden Voraussetzungen können abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:
 - Vorliegen **gemeinnütziger, mildtätiger** oder **kirchlicher** Zwecke
 - **Ausschließliche** und **unmittelbare** Förderung dieser Zwecke
 - Vollständige **Verankerung** dieser Grundsätze in den **Rechtsgrundlagen** (Statuten) des Vereins
 - **Einhaltung** der **Grundsätze** im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung
- Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor, wodurch die steuerlichen Erleichterungen entfallen!

Abgrenzung Zweck – ideelle und materielle Mittel



1. VEREIN

Der Verein verfolgt **begünstigten** Zweck. → **Erhaltung Faschingsbrauchtum**

2. ZWECK

Um den Zweck zu erfüllen, nutzt der Verein ideelle Mittel → **Faschingsstiftung**

3. Ideelles Mittel

Um ideelle Mittel zu finanzieren, benötigt der Verein materielle Mittel → **Erlöse aus Faschingsstiftung**

4. Materielles Mittel

Direkter Zusammenhang,
nötig für Zweckerfüllung

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

MOORE STEPHENS
SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

5

Begünstigte Zwecke



*„Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist eine **Förderung der Allgemeinheit**“ (§ 35 Abs. 1 BAO)*

Beispiele:

Gemeinnützige Zwecke	Nichtgemeinnützige Zwecke
Entwicklungshilfe	Freizeitgestaltung und Erholung
Kunst und Kultur	Fremdenverkehr (Tourismus)
Jugend- und Familienvorsorge	Geselligkeit und Unterhaltung
Schulbildung	Religiöse Zwecke
Umweltschutz	Sparvereine
Zivilschutz	Tier- und Pflanzenzucht

MOORE STEPHENS
SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

6

Ausschließliche Förderung



Die ausschließliche Förderung (§ 39 BAO) begünstigter Zwecke liegt unter folgenden **Voraussetzungen** vor:

- Es dürfen **keine anderen** als die begünstigten **Zwecke verfolgt** werden
- Der Verein darf **keinen Gewinn** anstreben
- Die **Vereinsmitglieder** dürfen **weder** am **Erfolg** noch am **Vermögen** des Vereins **beteiligt** sein
- **Keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben** bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen
- **Vereinsvermögen** muss im Falle der Auflösung des Vereins weiterhin **begünstigten Zwecken** vorbehalten bleiben

Vereinsstatuten



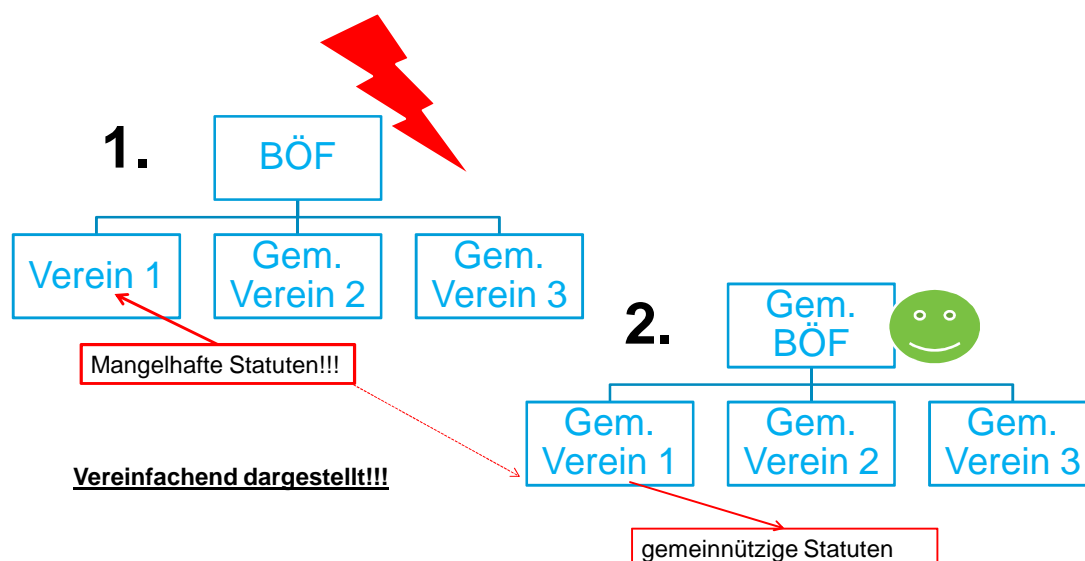
- **Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden!**
- Die Rechtsgrundlagen müssen so abgefasst werden, dass die **Voraussetzungen** für abgabenrechtliche Begünstigungen **klar** und eindeutig **erkennbar** sind
- Folgende Punkte sind jedenfalls zu beachten:
 - **Gewinnausschluss** ist in den Statuten zwingend vorzusehen
 - Der **begünstigte Zweck** muss aus den Statuten klar ersichtlich sein
 - Keine Vermischung von **Zweck** und **Mittel zur Erreichung des Zwecks**
 - Die **ideellen** und **materiellen Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks sind vollständig anzuführen
 - Bei **Auflösung** des **Vereins** oder **Wegfall des Zwecks** muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird
- Statutenänderungen sind der Vereins- und Abgabenbehörde zu melden
- Für verbindliche Gemeinnützigkeit → Anfragebeantwortungsverfahren beim zuständigen Finanzamt

Vereinsstatuten - Dachverbände



- Ein **Dachverband** verfolgt nur dann unmittelbar begünstigte Zwecke, wenn **alle Unterverbände begünstigte Zwecke** verfolgen
- **Verankerung** der begünstigten Zwecke in den **Statuten** und **tatsächliche Verfolgung** dieser durch die **Geschäftsführung**
- Sofern der **Dachverband** über Mängel in den Statuten oder in der Geschäftsführung eines Unterverbandes Kenntnis erlangt, muss dieser **unmittelbar Maßnahmen ergreifen** → **ACHTUNG!!!**
- Maßnahmen umfassen z.B. die **Behebung** der **Satzungsmängel** oder den **Ausschluss** des **Unterverbandes**

Vereinsstatuten - Dachverbände



Vereinsstatuten - Mängel



Mängel der Rechtsgrundlage:

- Keine abgabenrechtlichen Begünstigungen bei Vorliegen von Satzungsmängel
- Ein unbehebbarer Satzungsmangel ist das Fehlen des Gewinnausschlusses
- **Nach Behebung von Satzungsmängel sind Steuerbegünstigungen nur für die Zukunft zu lukrieren**
- Bei unwesentlichen Mängel können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist angepasst werden – die Begünstigungen bleiben auch für die Vergangenheit erhalten; Ausnahmeregelung, kein Rechtsanspruch im Einzelfall.

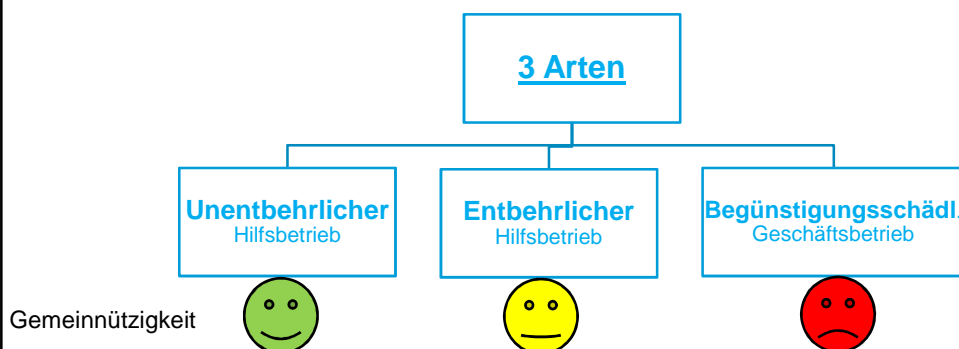
Änderung der Rechtsgrundlage:

- **Satzungsänderungen**, welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betreffen, müssen der **Abgabenbehörde binnen einem Monat bekannt gegeben** werden

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe



- Selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit
- Betätigung geht über die Vermögensverwaltung hinaus



Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – Unentbehrlicher Hilfsbetrieb



• Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Der Betrieb ist insgesamt auf die **Erfüllung begünstigter Zwecke** eingestellt
- **Betätigung** ist für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht **unentbehrlich** (z.B. Eintrittspreise für die Theateraufführung eines begünstigten Laientheatervereins)
- **Kein Wettbewerb** in größerem Umfang mit abgabepflichtigen Betrieben
- **Unmittelbarer Zusammenhang** mit statutenmäßigen Vereinszweck!
- Keine Körperschaftssteuerpflicht – Losungsermittlung in vereinfachter Form
- Hinsichtlich USt widerlegbare Liebhabereivermutung
 - **keine Umsatzsteuer abzuführen, jedoch auch kein Vorsteuerabzug**

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – entbehrlicher und begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb



Entbehrlicher Hilfsbetrieb:

- Steht im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks, aber nicht unentbehrlich (z.B. Kleine Vereinsfeste, Flohmärkte etc.)
- Hinsichtlich USt widerlegbare Liebhabereivermutung
- **Zufallsüberschüsse** unterliegen der **Körperschaftsteuer** (Achtung Ausnahmeregelung)

Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- Unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (z.B. Warenverkaufsstellen, Kantinen etc.)
- Ausnahmegenehmigung bei Jahresumsatz von über 40.000 € nötig
- Genau Zurechnung des Umsatzes bei Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereines und eines Gastwirten
- **Hat Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge, wenn nicht Ausnahmeregelung vorliegt oder Umsatzgrenze unterschritten wurde!!!**

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Beispiele



Unentbehrlicher Hilfsbetrieb	Entbehrlicher Hilfsbetrieb	Begünstigungsschädlicher Betrieb
Behindertenwohnheim	Ballveranstaltung	Benefizveranstaltungen
Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen, Museumsbesuchen etc.	Basare	Dritte-Welt-Läden
Konzertveranstaltung eines Musik-Vereins	Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht	Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe
Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung	Gesellige Veranstaltungen im Vereinsrahmen	Gesellige Veranstaltungen die über den Vereinsrahmen hinausgehen
Unterhaltungsdarbietungen von Brauchtumsvereinen im Rahmen der Brauchtumpflege	Punschbuden	Kantine
Wissenschaftsveranstaltung	Verkaufsaktionen	Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot

* Werbeartikel

*Faschingsitzungen
*Eintrittsgelder für Umzüge

*Tatsächliche Einstufung hängt von Statuten, Umfang und von der künftigen Rechtsprechung ab!!!

Prüfung der Steuerpflicht - KöSt



Einnahmen	Körperschaftssteuer
Keine Einnahmen	Keine Körperschaftssteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw.	Keine Körperschaftssteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus •Vermögensverwaltung •Unentbehrlichen Hilfsbetrieben	Keine Körperschaftssteuerpflicht! Nicht gemeinnützige Vereine sind körperschaftssteuerpflichtig
Einnahmen aus Kapitalvermögen Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	Beschränkte Körperschaftssteuerpflicht hinsichtlich dieser Einkünfte
Einnahmen aus •Entbehrlichen Hilfsbetrieben •Begünstigungsschädlichen Betrieben	Körperschaftssteuer 25 % vom Gewinn. Gewinne über dem Freibetrag von 10.000 € p.a. sind zu versteuern.
Umsätze über 40.000 € aus begünstigungsschädlichen Betrieben	Zusätzlich zur Steuerpflicht ist eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes erforderlich!

BMF; Vereine und Steuern; S.40

Prüfung der Steuerpflicht - USt



Einnahmen	Umsatzsteuer
Keine Einnahmen	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw.	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> • Unentbehrlichen Hilfsbetrieben • Entbehrlichen Hilfsbetrieben • Begünstigungsschädlichen Betrieben bis 7.500 € netto 	Grundsätzlich keine Steuerpflicht. Gemeinnützigkeitsprüfung, nicht gemeinnützige Vereine unterliegen mit diesen Tätigkeiten/Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer
Einnahmen bis 30.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> • Begünstigungsschädlichen Betrieben • Vermögensverwaltung 	Kleinunternehmersteuerbefreiung, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht. Option zur Steuerpflicht ist möglich
Einnahmen über 30.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> • Begünstigungsschädlichen Betrieben • Vermögensverwaltung 	Umsatzsteuerpflicht

BMF; Vereine und Steuern; S.48

Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre aus steuerlicher Sicht



- Wird auf Grund einer **groben** Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann auch die Vertreterin oder Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO)
- Aus Abgabenhinterziehungen, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben
- **NUR EIN BEISPIEL FÜR HAFTUNG (ASVG; VerG; ABGB...)**

Beispiel:

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokraft keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine **Finanzordnungswidrigkeit** gegeben.

Aktuelles zur Gemeinnützigkeit

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Vereinsrichtlinien 2001 – aktuell gültig



Heimatkunde und Heimatpflege (Rz 56):

„Die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege bedeutet eine Bereicherung des kulturellen Lebens. Begünstigt ist die Heimatforschung, aber auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege des bodenständigen Brauchtums. Körperschaften, deren Zweck nicht auf die Erhaltung von traditionellen Bräuchen (einschließlich Faschingsbräuchen), sondern in erster Linie auf die Durchführung von Veranstaltungen unterhaltenden und belustigenden Charakters gerichtet ist (z.B. Faschingssitzungen), sind nicht begünstigt.“

Vereinsrichtlinien 2001 – Anfragebeantwortung BMF



- Veranstaltung von Faschingssitzungen muss als **Mittel** in der **Rechtsgrundlage verankert** sein
- **Faschingssitzungen** sind nicht zur Zweckerreichung erforderlich – sie sind daher **kein unentbehrlicher Hilfsbetrieb**
- Finden Faschingssitzungen jedoch im **verfolgten Zweck** Deckung – sind Faschingssitzungen als **entbehrlicher Hilfsbetrieb** einzustufen - **SOFERN NICHT PRIMÄR!!!!!!!!!!!!!!**
- **Liebhabereivermutung** gem. § 2 Abs. 5 Z 2 UStG iVm § 45 Abs. 1 und 2 BAO
- **Körperschaften**, welche **primär** auf die Durchführung von Veranstaltungen belustigenden Charakters (z.B. **Faschingssitzungen**) ausgerichtet sind, sind **nicht begünstigt**

Gemeinnützigkeit - Quo vadis?



- VereinsR 2001 Wartungserlass 2017
 - Entwurf derzeit in Begutachtung
- Veröffentlichung → noch nichts bekannt



Quellen



- VereinsR 2001; Fassung vom 27.02.2015
 - <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>
- VereinsR 2001; Entwurf Wartungserlass 2017
 - https://www.bmf.gv.at/steuern/BE_VereinsR_2001_Wartungserlass_2017.pdf?61ne1q
- Vereine und Steuern; August 2016
 - https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf?5jp4c7

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mario Oberndorfer

Berufsanwarter

office@skz-moorestephens.at

+43 050 2062

Disclaimer: Diese Folien dürfen nicht weitergegeben werden. Die Folien sind unverbindlich aus den vorhandenen Rechtstexten und Informationen des BMF abgeleitet und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind als freiwillige Information gedacht und das Zutreffen kann nicht garantiert werden. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Bitte beachten Sie auch die laufende Fortentwicklung der Materie durch Rechtsvorschriften, Judikatur und Verwaltungspraxis. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln, ohne geeigneten fachlichen Rat einzuholen und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für konkrete Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre SteuerberaterIn oder BilanzbuchhalterIn. **Stand September 2017**